

Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

vom 07.06.1995

Aufgrund von § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. S. 837), zuletzt geändert durch Artikel 12 Abs. 76 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), in Verbindung mit §§ 2 und 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14. Januar 1992 (SächsGVBl. S. 23) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Eilenburg werden Parkgebühren erhoben, soweit die Parkflächen mit Parkuhren oder Parkscheinautomaten ausgestattet sind.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der gekennzeichneten Parkfläche.

§ 3

Gebührenschildner

Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf dieser Parkfläche parkt.

§ 4

Höhe der Parkgebühren

(1) Die Höhe der Parkgebühren regelt sich wie folgt:

a) Kornmarkt	0,10 DM je 6 Min.
.	0,50 DM je 30 Min
.	1,00 DM je 60 Min.
b) FEZ (Parkplätze Torgauer / Sprottaer Landstr.)	2,00 DM bis 2 Std.
	3,00 DM von 2 bis 6 Std.
	5,00 DM ab 6 Std.

c) übriges Stadtgebiet

0,50 DM je angefangene halbe Std.

(2) Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 3,00 DM festgesetzt.

(3) Für Behindertenparkplätze werden keine Gebühren erhoben.

§ 5

Parkdauer / Zeitraum

(1) Für die in § 4 Abs. 1 Ziff. a und c genannten Gebiete wird die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten/Parkuhren zeitlich begrenzt und wird von Montag bis Freitag auf 8.00 bis 18.00 Uhr sowie am Samstag auf 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt. Die Höchstparkdauer beträgt für das in § 4 Abs. 1 Ziff. a genannte Gebiet 1 Std. und die in Ziff. c genannten Gebiete 2 Std. jeweils innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraumes.

(2) Für die in § 4 Abs. 1 Ziff. b genannten Plätze wird die Verpflichtung zur Bedienung der Parkscheinautomaten zeitlich begrenzt auf täglich von 8.00 - 22.00 Uhr während der Badesaison jeweils innerhalb des gebührenpflichtigen Zeitraumes

(3) Für die in § 4 Abs. 2 genannten Plätze gilt als zeitliche Begrenzung die Dauer der Veranstaltung.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft¹.

(2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen zu Parkgebühren der Stadt Eilenburg außer Kraft.

¹ Die öffentliche Bekanntmachung der Verordnung der Stadt Eilenburg über die Festsetzung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 07.06.95 - Beschluß Nr. 74/95 vom 07.06.1995 - erfolgte im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Delitzsch Nr. 25/95 vom 23.06.1995. Außerdem erfolgte die Bekanntmachung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/95 vom 7. Juli 1995 (SächsGVBl. S. 200).